

Bootsplatzmietvertrag

zwischen

Einwohnergemeinde Erlach, als Eigentümerin des Bootshafens Erlach
(nachfolgend Vermieter genannt)

und

(nachfolgend Mieter genannt)

1. Mietobjekt

Der Vermieter übergibt dem Mieter zur mietweisen Benützung den

Der Bezug darf erst aufgrund der Voraussetzungen nach Art. 6 des Hafensreglements erfolgen.

2. Mietzins und Mietzinsänderung

Der Mietzins gemäss Art. 12 und Anhang 2 des Hafensreglements bezieht sich bei einem Wasserplatz auf die belegte Fläche gemäss Bootsausweis und bei einem Trockenplatz auf die Platzgrösse. Der Vermieter behält sich vor, den Mietpreis bei Bedarf anzupassen.

Nebenkosten gemäss Art. 12 Abs. 5 und 6 des Hafensreglements werden separat in Rechnung gestellt und sind ebenfalls im Anhang 2 zum Hafensreglement festgesetzt.

3. Mietdauer

Der Platz kann jeweils gemäss Art. 11 des Hafensreglements bei einem Wasserplatz vom 1. April – 31. Oktober und bei einem Trockenplatz vom 1. Januar – 31. Dezember belegt werden. Der Vermieter hat das Räumen des Platzes zufolge anstehender Unterhaltsarbeiten gem. Art. 11 Abs. 4 des Hafensreglements im Voraus anzukündigen.

4. Versicherung

Die Versicherung des Bootes ist Sache des Mieters/Bootseigners. Für Beschädigungen jeglicher Art, insbesondere z.B. Entwendungen oder Zerstörung des Bootes durch Feuer, Gegenstände oder Stromausfälle im Hafen, sei es durch höhere Gewalt oder anderen Vorkommnissen, ist der Vermieter weder haft- noch schadenersatzpflichtig.

5. Besondere Vereinbarungen

Jede Partei erhält ein Exemplar des Mietvertrags. Integrierender Bestandteil dieses Vertrags ist das Hafenreglement mit den Anhängen 1 und 2. Besondere Vereinbarungen sind schriftlich abzufassen und erlangen erst nach gegenseitiger Unterzeichnung Gültigkeit.

6. Abwesenheit während Mai bis September

Wird der Platz von Mai bis September während 3 und mehr sich folgenden Tagen nicht benützt, ist der Hafewart zu orientieren. Freie Plätze können Gästen zur Verfügung gestellt werden. Für die Benützung der freien Plätze verlangt die Gemeinde den Gästetarif ohne Weitervergütung an den Mieter.

7. Gesetzgebung

Die Gesetzgebung des Bundes und des Kantons für die Schifffahrt bleiben vorbehalten, ebenfalls das Wasserbaugesetz vom 14.02.1989, das Wassernutzungsgesetz vom 23.11.1997 sowie die Eidg. und Kant. Gewässerschutzverordnungen.

8. Rechtsverhältnis

Das Vertragsverhältnis zwischen der Gemeinde Erlach und dem Mieter unterliegt dem öffentlichen Recht. Für das Verfahren ist das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG) massgebend.

Dieser Vertrag ersetzt alle früheren Mietverträge für Bootsplätze.

Erlach,

Der Mieter:

Im Namen des Vermieters:

EINWOHNERGEMEINDE ERLACH

.....

Nadja Günthör
Präsidentin TKF

Christof Berner
Gemeindeschreiber

Stromanschluss erwünscht:

JA **NEIN** (Bestehende Stromzähler-Nr. _____)

Bitte zutreffendes ankreuzen. Vielen Dank.
